



Rundschreiben zu den Neuerungen ab 11.10.2021

Sehr geehrte Kundinnen,
sehr geehrte Kunden,

wie Sie wissen hat unser ehemaliger Gesundheitsminister beschlossen, dass ab dem 11.10.2021 die bis dato kostenlose Bürgertestung grundsätzlich beendet sein soll. Dem hat sich auch unser Ministerpräsident angeschlossen. Leider ist es so, dass wie es immer in der Politik ist, beim Beschließen schnell und unüberlegt geschossen wird, aber dann nichts mehr kommt. Noch am 01.10.2021 wusste ein Gesundheitsamt nicht, ob die Kosten der Corona-Test von staatlicher Regelung betroffen sind oder ob jedes Testzentrum/Teststelle selbst die Kosten festsetzen kann.

Kosten:

Unabhängig davon haben wir uns nun dazu durchringen lassen, für unseren normalen

PoC-Antigentest vorläufig € 14,50 zu berechnen. Je nach dem wie das Angebot angenommen wird, werden wir die Preise variieren. (ähnlich den Spritkosten)

Ausnahmen:

Studierende

in Bayern können noch eine Weile von einer Sonderregelung profitieren. Für sie sind anlasslose Testungen (also ohne Covid-19-Symptome) **noch bis zum 30. November** kostenfrei, wie Gesundheitsminister Klaus Holetschek und sein Kabinettskollege Wissenschaftsminister Bernd Sibler (beide CSU) nun zu Beginn des Wintersemesters 2021/2022 bekanntgegeben haben*

Auch **Studierende aus dem Ausland**, die sich für ein Studium in Deutschland aufhalten und mit in Deutschland nicht anerkannten Impfstoffen geimpft wurden, können sich bis **zum 31. Dezember 2021 kostenlos per Schnelltest testen lassen****

Bei **ungeimpften 13- bis 17-Jährigen** sind kostenlose Testungen wiederum **nur noch bis Ende dieses Jahres möglich***,

Folglich haben **vormals! Schwangere bzw. Stillende bis zum 10. Dezember 2021** einen Anspruch auf kostenlose Testung nach § 4a Nummer 2 TestV. Die Anspruchsberechtigung kann in diesem Fall durch den Mutterpass belegt werden, aus dem die vorangegangene Schwangerschaft hervorgeht.**

Bis **zum 31. Dezember 2021** können sich alle, die zum Zeitpunkt der Testung noch minderjährig sind, kostenlos testen lassen. Das Gleiche gilt auch für **Schwangere**. Zwar besteht für diese Personen seit August bzw. September 2021 eine generelle Impfpflicht der ständigen Impfkommission. Um diesen Personen ausreichend Zeit zu gewähren, sich über die bestehenden Impfangebote zu informieren und einen vollständigen Impfschutz zu erlangen, haben sie bis Ende des Jahres weiterhin einen Anspruch auf kostenlose Testung**

Gänzlich von Kosten befreit sind künftig bei anlasslosen Testungen nur noch folgende Gruppen: **Personen, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können, sowie Kinder bis zu zwölf Jahren.***

- **Besucherinnen und Besucher unmittelbar vor dem Betreten der Einrichtung:** vor allem in medizinischen Einrichtungen der stationären und ambulanten Versorgung (ohne Praxen der human-, zahnärztlichen oder sonstigen humanmedizinischen Heilberufen) sowie in (teil)stationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter und pflegebedürftiger Menschen

Bayern **plant** nach Angaben des Gesundheitsministeriums zudem kostenlose Testungen für weitere schützenswerte Personengruppen - etwa für stillende Frauen, für Schnupfenkinder sowie für Besucher und für Beschäftigte von Pflege- und Behinderteneinrichtungen*.

*Quelle: Süddeutsche 03.10.2021

**www. [Fragen und Antworten zu COVID-19 Tests](http://Fragen_und_Antworten_zu_COVID-19_Testen)

(bundesgesundheitsministerium.de)bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/nationale-teststrategie/faq-covid-19-tests.html#c21617

zu erbringende Nachweise bei kostenlosen Testungen

Nachweis der Identität einen amtlichen **Lichtbildausweis** vorlegen.

Außerdem muss die zu testende Person **belegen können, dass** sie aus einem der in § 4a TestV genannten Gründe **anspruchsberechtigt** ist.

Ein ggf. erforderlicher **Altersnachweis** ergibt sich regelmäßig aus dem **Identitätsnachweis des Kindes**.

Wer aufgrund einer **medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann**, muss bei Inanspruchnahme der Testung ein entsprechendes Zeugnis vorlegen.

Aus dem Zeugnis muss die Überzeugung der ausstellenden ärztlichen Person oder der ausstellenden Stelle hervorgehen,

dass eine medizinische Kontraindikation gegen eine Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2 besteht.

Außerdem muss der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der getesteten Person

sowie die Identität der Person oder Stelle, die das ärztliche Zeugnis ausgestellt hat, enthalten sein

Der Mutterpass kann als ärztliches Zeugnis zum Nachweis einer Schwangerschaft verwendet werden.

Öffnungszeiten:

Unsere Öffnungszeiten werden sich geringfügig verändern. Diese sind VORLÄUFIG

Hotel BestWestern; Augsburgstraße 18; Füssen				
Dienstag	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
15:30 – 19:30	15:30 – 19:30	15:30 – 19:30	15:30 – 19:30	08:00 – 11:00

PANORAMA Land- & Wellnesshotel, Seeleuten 62, Rückholz				
Montag	Dienstag	Donnerstag	Freitag	Samstag
08:30 – 10:00	08:30 – 10:00	08:30 – 10:00	08:30 – 10:00	08:30 – 10:00

Wir weisen darauf hin, dass wir die Öffnungszeiten je nach Bedarf und Nachfrage kurzfristig ändern oder verschiedene Teststellen völlig schließen und verweisen auf unsere Homepage: www.testzentrum-allgaeu.de

Kontakt

www.testzentrum-allgaeu.de; www.testzentrum-kempton.de; testzentrum-allgaeu@web.de ;

[Mobil/WhatsApp: 0160 919 06625](tel:016091906625)

Camping Öschlesee Dopfer GmbH				
Montag	Mittwoch	Freitag	Sonntag	
17:00 – 18:30	17:00 – 18:30	17:00 – 18:30	17:00 – 18:30	17:00 – 18:30

Teststelle am Eisstadion Kempten (vorbehaltlich einer Genehmigung)				
Freitag		Samstag		Sonntag
18:00 – 20:00		18:00 – 20:00		15:30 – 18:00

Wir weisen darauf hin, dass wir die Öffnungszeiten je nach Bedarf und Nachfrage kurzfristig ändern oder verschiedene Teststellen völlig schließen und verweisen auf unsere Homepage: www.testzentrum-allgaeu.de

Kontakt

www.testzentrum-allgaeu.de ; www.testzentrum-kempten.de; testzentrum-allgaeu@web.de;

Mobil/WhatsApp: [0160 919 06625](tel:016091906625)